

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister
- Die Abrundungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az.: mit Nebenbestimmungen erteilt.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom best. bestätigt.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister

- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.
Glaisin,
Siegel Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Glaisin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortes Glaisin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnahmenG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landratsamtes folgende Satzung für das Gebiet der Ortslage Glaisin erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 4000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes in Kraft.

Glaisin, Der Bürgermeister

Festsetzungen

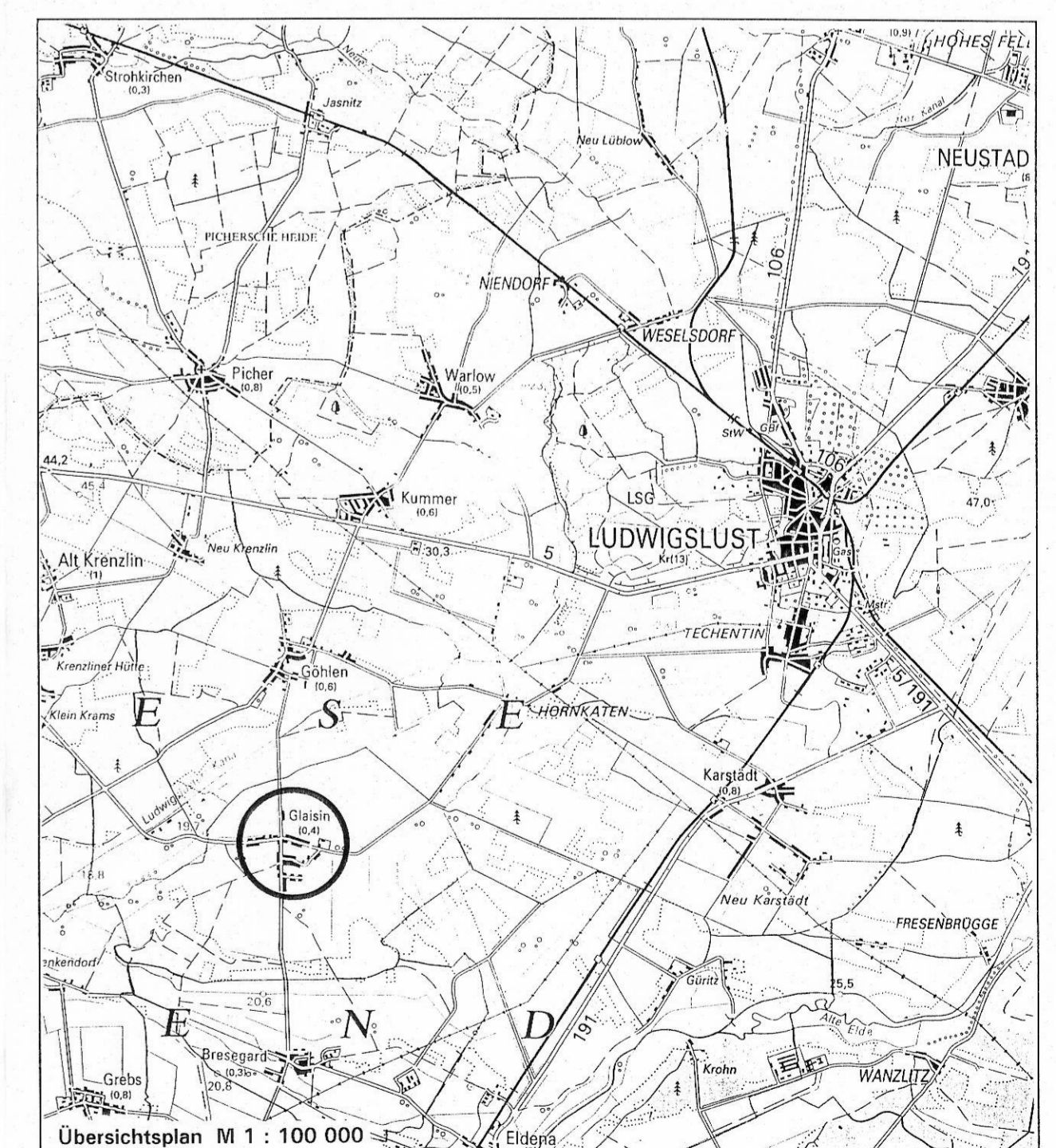
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Geschossigkeit
- Baulinie

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Trafostation
- Elektroleitung (keine Vermessung)
- Bezeichnung der Abrundungsfläche

Textliche Festsetzungen

- Für die Wohngebäude wird die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens mit maximal 0,50 m über die Straßenmitte der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.
- Innerhalb der Abrundungsfläche „A“ und „B“ muß die straßenseitige Grundstücksbreite mindestens 30m betragen.



S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0386/734291 Fax. 0386/734296

Planverfasser:

Abrundungssatzung Gemeinde Glaisin, Kreis Ludwigslust

M. 1 : 4 000 Entwurf Dezember 1994